

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

63. Stück, 12.12.1895

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 12. Decbr. 1895.) 63. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 140. Verordnung vom 30. November 1895, betreffend Bildung der Adelsheidsgroden Sielacht.
- N<sup>o</sup>. 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. November 1895, betreffend Erleichterungen für den Waarentransport durch das Brafer Freigebiet.

### N<sup>o</sup>. 140.

Verordnung, betreffend Bildung der Adelsheidsgroden Sielacht.  
Oldenburg, 1895 November 30.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c., verordnen in Gemäßheit des Artikels 27 der Deichordnung vom 8. Juni 1855, was folgt:

Auf Grund einer zwischen dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, Namens des Kron- und Staatsgutes, und der Vertretung der Friedrich-August-Groden-Pumpenacht abgeschlossenen Vereinbarung wird aus dem Gebiete der genannten Pumpenacht und den zum ausge-

schiedenen Krongute gehörigen Adelsheids-, Catharinen-, Peters- und Cäcilienboden sowie dem staatlichen Idagboden unter dem Namen

Adelsheidsboden Sielacht

eine neue Sielacht gebildet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. November 1895.

(L. S.)

**Peter.**

**Sansen.**

**Tappenbeck.**

### **№. 141.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erleichterungen für den Waarentransport durch das Braker Freigebiet.

Oldenburg, 1895 November 29.

Mit Bezugnahme auf den Schlußsatz des §. 111 des Vereinszollgesetzes werden für den Waarentransport durch das Braker Freigebiet folgende Erleichterungen gegenüber den Bestimmungen des Regulativs, die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend (Gesetzblatt Band 24 Seite 575), zugestanden:

Die Ausfertigung von Declarationsscheinen sowie die regulativmäßige Abfertigung der Waaren zum Aus- und Wiedereingang (§§. 5 und 11 des Regulativs) unterbleiben und werden durch nachstehend bezeichnete Controlen ersetzt:

### A. Durchgang mittelst der Eisenbahn.

Die zum Durchgang durch das Freigebiet bestimmten beladenen Eisenbahnwagen sind thunlichst zu sammeln und der Revisionsstation am Pier beziehungsweise derjenigen im Seegüterschuppen mit Benutzung des Formulars Muster A. anzumelden.

Die Revisionsstation prüft die Anmeldung und verschließt die Wagen mit Zollbleien oder Kunstschlössern. Zum Verschuß der Wagen, welche Güter des freien Verkehrs enthalten, wird blaue, und zum Verschuß derjenigen, welche Güter des gebundenen Verkehrs enthalten, die gewöhnliche graue Verbleiungsschnur verwendet, sofern zum Verschuß nicht Kunstschlösser benutzt werden.

Die Beförderung beladener Eisenbahnwagen durch das Freigebiet ist nur während der Geschäftsstunden des Hauptzollamtes (§. 133 des Vereinszollgesetzes) zulässig; Ausnahmen kann das letztere bei nachgewiesenem Bedürfniß genehmigen.

Beim Austritt der Wagen aus dem Freigebiet ist die Anmeldung (Muster A.) der betreffenden Revisionsstation abzugeben, welche die Wagennummern mit den Angaben der Anmeldung vergleicht, sich von der Unverletztheit der Verschlüsse überzeugt und letztere an denjenigen Wagen, welche Güter des freien Verkehrs enthalten (blaue Schnur), löst. Ergeben sich bei dieser Revision Anstände, so ist dieselbe auf den Inhalt der Wagen auszudehnen. Leere Wagen sind nur dem am Ausgang des Freigebiets postirenden Grenzaufseher anzumelden.

### B. Durchgang auf der Neustadtstraße.

Der Transport von Waaren, welche der Zolltarif beim Eingange vom Auslande mit einer Abgabe belegt, mit Ausnahme des frischgebackenen Brodes, ist auf die gesetzliche Tageszeit (§. 21 des Vereinszollgesetzes) beschränkt. Ausnahmen kann das Hauptzollamt im Einzelfall gestatten.

Diejenigen Waaren, welche nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1890 (Gesetzblatt Band 29 Seite 231) beim Transport im Brafer Grenzbezirk eines Ausweises bedürfen, nämlich roher und gebrannter Caffee, Tabacksblätter, Tabackstengel und Tabacksfabrikate, Salz, Branntwein aller Art und Liqueure in Mengen von je mehr als 5 kg, sowie außerdem Wein in einer Menge von mehr als 10 kg, sind bei der Durchfuhr durch das Freigebiet mittelst eines Legitimationscheins zu bezeichnen.

Wer die eingangs bezeichneten Waaren durch das Freigebiet transportiren will, hat dieselben bei dem am Eingangsthor postirenden Grenzaufseher mündlich oder, zutreffenden Falles, durch Vorzeigung des Legitimationscheins anzumelden und nach erhaltener Erlaubniß den Transport ohne willkürlichen Aufenthalt sowie ohne von der in der Ueberschrift bezeichneten Neustadtstraße abzuweichen, bis zu dem gegenüberliegenden Thore des Freigebiets fortzusetzen und die Waaren dem daselbst postirenden Grenzaufseher, zutreffenden Falles unter Angabe des Legitimationscheins, vorzuzeigen.

Den das Ein- und das Ausgangsthor bewachenden Beamten steht es frei, sich von der Richtigkeit der Anmeldungen durch Revision der Waaren zu überzeugen; auch haben dieselben darauf zu achten, daß die Transportanten im Freigebiet keine Waaren aufnehmen, weshalb sie jene nöthigenfalls so weit zu begleiten haben, bis sie das Ausgangsthor sehen können.

Die abgenommenen Legitimationscheine sind an die Zollabfertigungsstelle an der Neustadtstraße abzuliefern und von dieser aufzubewahren.

C. Der Waarendurchgang durch das Freigebiet auf anderen Landwegen als der in der Ueberschrift zu B. bezeichneten Neustadtstraße ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den §§. 134 ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafen gemäß §. 152 desselben Gesetzes geahndet.

Oldenburg, 1895 November 29.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

Verzeichnis 2 Blätter	Heumann 1878	Driver
Verzeichnis 4 Blätter	Städter 1878	
Verzeichnis 3 Blätter	Koggen 1878	



Muster A.

**An m e l d u n g**  
zur Durchführung von beladenen Eisenbahn-Güter-  
wagen durch das Freigebiet.

A. Wagen, welche Güter des freien Verkehrs enthalten:

Zeichen und Nummer.	Inhalt.	Verschuß. (Blaue Schnur.)
1. G. O. E. 573	Gerste	2 Bleie
2. N. S. S. 2394	desgl.	3 „
3.		
4.		
5.		
6.		

B. Wagen, welche Güter des gebundenen Verkehrs enthalten:

Zeichen und Nummer.	Inhalt.	Verschuß.
1. P. E. V. 1873	Stückgüter	4 Bleie
2. G. O. E. 627	Roggen	2 Schlösser Serie 526.
3.		

Der Transport soll beginnen:

Am 30. November Nachmittags 5 Uhr.

Brake, den 30. November 1895.

Großherzogliche Eisenbahn-Güterverwaltung.

Unterschrift.

Drei Wagen mit neun Bleien verschlossen, ein Wagen  
mit zwei Schlössern No. 526.

Zollrevisionsstation am Pier.

(L. S.)

Meyer,  
Grenzaufseher.